

RS OGH 1997/6/17 11Os35/97 (11Os36/97), 15Os87/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1997

Norm

StPO §113 Abs1

StPO §113 Abs2

StPO §187 Abs3

Rechtssatz

Gemäß § 113 Abs 1 erster Satz StPO haben alle, die sich während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, das Recht, darüber, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Entscheidung der Ratskammer zu verlangen und ihr Begehren schriftlich oder mündlich beim Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Ratskammer anzubringen. Dieses Beschwerderecht stand demgemäß auch dem Angehörigen eines Untersuchungshäftlings zu, war er doch durch die Ablehnung des Besuchsantrages durch den Untersuchungsrichter jedenfalls beschwert und deshalb zur Beschwerde legitimiert, weshalb es dahingestellt bleiben kann, ob ihm als Angehörigen des Untersuchungshäftlings auch ein persönliches Besuchsrecht eingeräumt ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 35/97

Entscheidungstext OGH 17.06.1997 11 Os 35/97

- 15 Os 87/00

Entscheidungstext OGH 10.08.2000 15 Os 87/00

Beisatz: Dieses Beschwerderecht steht auch einem gemäß § 45 RAO bestellten Verteidiger zu, weil der von ihm bekämpfte Beschluss des Untersuchungsrichters auf Begebung eines Verteidigers die rechtliche Grundlage für den nachfolgenden Akt der Bestellung bildete. Er hatte aber auch ein rechtliches Interesse an einer Abänderung des erwähnten Beschlusses, zumal die Begebung eines Verteidigers nach § 41 Abs 2 StPO einen Honoraranspruch ausschließt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107791

Dokumentnummer

JJR_19970617_OGH0002_0110OS00035_9700000_002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at